

1. Verstoß gegen Aufstellungspflichten

Aus Gläubigerschutzgründen und dem allgemeinen öffentlichem Interesse unterliegen die Unternehmen Buchführungs- und Jahresabschlussaufstellungspflichten nach §§ 238 HGB ff. Soweit gesetzeswidrig die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht vorgenommen wird, kann ein Ordnungsgeld entsprechend des § 334 HGB an die gesetzlichen Vertreter (beispielsweise die Geschäftsführer) verhängt werden.

2. Verstoß gegen Prüfungspflichten

Ein nicht geprüfter (prüfungspflichtiger) Jahresabschluss kann nicht wirksam festgestellt werden (§ 316 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Der Jahresabschluss ist somit nichtig (vgl. § 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG) und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Das gleiche gilt, wenn eine erforderliche Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 HGB nicht stattgefunden hat.

Die Nichtigkeit tritt nicht nur dann ein, wenn überhaupt keine Prüfung stattgefunden hat, sondern auch, wenn eine Prüfung gewisse Mindestanforderungen, die an eine Abschlussprüfung zu stellen sind, nicht erfüllt wurden. Wir, als Abschlussprüfer, müssen daher ausreichende Prüfungshandlungen vorgenommen haben, einen Prüfungsbericht erstatten und den Bestätigungsvermerk erteilen oder versagen.

§ 256 AktG regelt nur die Nichtigkeit des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und nicht des Lageberichtes (bzw. Konzernlageberichtes).

Folgewirkungen aus der Nichtigkeit ergeben sich (je nach Rechtsform) insbesondere in Bezug Gewinnverwendungsbeschlüsse (§ 253 Abs. 1 S. 1 AktG), Entnahme von Gewinnen (§§ 122, 169 HGB) und im Bereich von Schadenersatzansprüchen. Je nach Lage des Einzelfalls können u.a. nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen zu existenzbedrohenden Risiken auf Ebene der Gesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter bzw. beim Geschäftsführer führen:

- Rückzahlungsverpflichtung von bereits durchgeführten Gewinnausschüttungen (Kapitalgesellschaften)
- Rückzahlungsverpflichtung von bereits durchgeführten Gewinnentnahmen (Kapitalgesellschaft & Co. KG/OHG)
- Schadenersatzansprüche gegen Geschäftsführer wegen Pflichtverletzungen
- Schadenersatzansprüche von Minderheitsgesellschaftern (§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB) gegen den/die Mehrheitsgesellschafter bzw. den/die Geschäftsführer
- Schadenersatzansprüche von Gläubigern (§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB) gegen die Gesellschaft bzw. den/die Geschäftsführer
- steuerliche Folgewirkungen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen
- Kündigung von Krediten wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG.

Für fehlerfreie Jahresabschlüsse nachfolgender Geschäftsjahre ergeben sich keine zwingenden Folgewirkungen, da die Nichtigkeit des Vorjahresabschlusses unter keinen der in § 256 AktG abschließend aufgezählten Nichtigkeitsgründe fällt; auch aus dem Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 S. 1 HGB) ergeben sich im Regelfall keine Auswirkungen, da in solchen Fällen

Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten von Einzel- und Konzernabschlüssen

Seite 2

eine Korrektur in laufender Rechnung vorgenommen wird. Wenn dagegen materielle Bilanzierungsfehler, die zur Nichtigkeit führen, auch im Folgejahresabschluss enthalten sind, ist auch dieser nichtig.

Eine Heilung der Nichtigkeit von Jahresabschlüssen, die trotz gesetzlicher Prüfungspflicht nicht geprüft wurden, ist nicht möglich.

3. Verstoß gegen Offenlegungspflichten nach § 325 HGB

Die Pflicht zur Einreichung eines Jahresabschlusses zur Offenlegung nach § 325 HGB, wird auch durch einen nichtigen Jahresabschluss erfüllt.

Die Offenlegungspflicht lebt jedoch wieder auf, wenn die Nichtigkeit erkannt worden ist und der Fehler nicht zulässigerweise bei Aufstellung des Folgeabschlusses in laufender Rechnung korrigiert wird oder Heilung eingetreten ist. Wird der nichtige Jahresabschluss korrigiert, muss die geänderte Fassung offengelegt werden.

Wird der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss nicht offengelegt bzw. bei Kleinstkapitalgesellschaften nicht eingereicht, so können die Geschäftsführer persönlich zu Bußgeldern zwischen 2.500,00 und 50.000,00 Euro in Haftung genommen werden.

Vor dem Verhängen des Bußgeldes wird eine schriftliche Aufforderung an die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter versandt, innerhalb eines sechswöchigen Zeitrahmens die Offenlegung vorzunehmen.

Anlage

§ 334 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses einer Vorschrift
 - a) des § 243 Abs. 1 oder 2, der §§ 244, 245, 246, 247, 248, 249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 250 Abs. 1 oder 2, des § 251 oder des § 264 Abs. 2 über Form oder Inhalt,
 - b) des § 253 Absatz 1 Satz 1, 2, 3, 4, 5 oder Satz 6, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder 5, des § 254 oder des § 256a über die Bewertung,
 - c) des § 265 Abs. 2, 3, 4 oder 6, der §§ 266, 268 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7, der §§ 272, 274, 275 oder des § 277 über die Gliederung oder
 - d) des § 284 oder des § 285 über die in der Bilanz, unter der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben,
2. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses einer Vorschrift
 - a) des § 294 Abs. 1 über den Konsolidierungskreis,
 - b) des § 297 Abs. 2 oder 3 oder des § 298 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 244, 245, 246, 247, 248, 249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, dem § 250 Abs. 1 oder dem § 251 über Inhalt oder Form,
 - c) des § 300 über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot,
 - d) des § 308 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorschriften, des § 308 Abs. 2 oder des § 308a über die Bewertung,
 - e) des § 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 312 über die Behandlung assoziierter Unternehmen oder
 - f) des § 308 Abs. 1 Satz 3, des § 313 oder des § 314 über die im Anhang zu machenden Angaben,
3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 289 Abs. 1, 4 oder Abs. 5 oder des § 289a über den Inhalt des Lageberichts,
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 315 Abs. 1 oder 4 über den Inhalt des Konzernlageberichts,
5. bei der Offenlegung, Hinterlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift des § 328 über Form oder Inhalt oder
6. einer auf Grund des § 330 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer zu einem Jahresabschluss, zu einem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder zu einem Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist, einen Vermerk nach § 322 Abs. 1 erteilt, obwohl nach § 319 Abs. 2, 3, 5, § 319a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 319b Abs. 1 Satz 1 oder 2 er oder nach § 319 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 4, 5, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Bundesamt für Justiz.

Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten von Einzel- und Konzernabschlüssen

Seite 4

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Kreditinstitute im Sinn des § 340 und auf Versicherungsunternehmen im Sinn des § 341 Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 335 Festsetzung von Ordnungsgeld

(1)

¹Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die 1. § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder 2. § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom Bundesamt für Justiz (Bundesamt) ein Ordnungsgeldverfahren nach den Absätzen 2 bis 6 durchzuführen; im Fall der Nummer 2 treten die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft. ²Das Ordnungsgeldverfahren kann auch gegen die Kapitalgesellschaft durchgeführt werden, für die die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Pflichten zu erfüllen haben. ³Dem Verfahren steht nicht entgegen, dass eine der Offenlegung vorausgehende Pflicht, insbesondere die Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses oder die unverzügliche Erteilung des Prüfauftrags, noch nicht erfüllt ist. ⁴Das Ordnungsgeld beträgt mindestens zweitausendfünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro. ⁵Eingenommene Ordnungsgelder fließen dem Bundesamt zu.

(2) ¹Auf das Verfahren sind die §§ 15 bis 19, § 40 Abs. 1, § 388 Abs. 1, § 389 Abs. 3, § 390 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Übrigen § 11 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, §§ 14, 15, 20 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1, §§ 23 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze entsprechend anzuwenden. ²Das Ordnungsgeldverfahren ist ein Justizverwaltungsverfahren. ³Zur Vertretung der Beteiligten sind auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, befugt.

(2a) ¹Für eine elektronische Aktenführung und Kommunikation sind § 110a Abs. 1, § 110b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 110c Abs. 1 sowie § 110d des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden. ²§ 110a Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 110b Abs. 1 Satz 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen kann; es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Justiz übertragen.

(3) ¹Den in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Beteiligten ist unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe aufzugeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Zugang der Androhung an ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. ²Mit der Androhung des Ordnungsgeldes sind den Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. ³Der Einspruch kann auf Einwendungen gegen die Entscheidung über die Kosten beschränkt werden. ⁴Der Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgeldes und gegen die Entscheidung über die Kosten hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Führt der Einspruch zu einer Einstellung des Verfahrens, ist zugleich auch die Kostenentscheidung nach Satz 2 aufzuheben.

(4) ¹Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. ²Haben die Beteiligten die gesetzliche Pflicht erst nach Ablauf der Sechswochenfrist erfüllt, hat das Bundesamt das Ordnungsgeld wie folgt herabzusetzen:

1. auf einen Betrag von 500 Euro, wenn die Beteiligten von dem Recht einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht haben;

Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten von Einzel- und Konzernabschlüssen

Seite 5

2. auf einen Betrag von 1.000 Euro, wenn es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 handelt;
3. auf einen Betrag von 2.500 Euro, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nicht vorliegen, oder
4. jeweils auf einen geringeren Betrag, wenn die Beteiligten die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten haben.

³Bei der Herabsetzung sind nur Umstände zu berücksichtigen, die vor der Entscheidung des Bundesamtes eingetreten sind.

(5) ¹Waren die Beteiligten unverschuldet gehindert, in der Sechswochenfrist nach Absatz 4 Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, hat ihnen das Bundesamt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Das Verschulden eines Vertreters ist der vertretenen Person zuzurechnen. ³Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben ist oder fehlerhaft ist. ⁴Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beim Bundesamt zu stellen. ⁵Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. ⁶Die versäumte Handlung ist spätestens sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. ⁷Ist innerhalb eines Jahres seit dem Ablauf der Sechswochenfrist nach Absatz 4 weder Wiedereinsetzung beantragt noch die versäumte Handlung nachgeholt worden, kann Wiedereinsetzung nicht mehr gewährt werden. ⁸Die Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar. ⁹Haben die Beteiligten Wiedereinsetzung nicht beantragt oder ist die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags bestandskräftig geworden, können sich die Beteiligten mit der Beschwerde nicht mehr darauf berufen, dass sie unverschuldet gehindert waren, in der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

(5a) weggefallen

(6) ¹Liegen dem Bundesamt in einem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Gesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 bis 3 oder des § 267a vor, kann es den in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Beteiligten aufgeben, die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Absatz 3), die Umsatzerlöse (§ 277 Absatz 1) und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Absatz 5) für das betreffende Geschäftsjahr und für diejenigen Geschäftsjahre, die für die Einstufung erforderlich sind, anzugeben. ²Unterbleiben die Angaben nach Satz 1, so wird für das weitere Verfahren vermutet, dass die Erleichterungen der §§ 326 und 327 nicht in Anspruch genommen werden können.

³Die Sätze 1 und 2 gelten für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 267, 326 und 327 der § 293 tritt.

Literaturquelle:
WP Handbuch 2012, IDW Verlag
HGB